

Aktenzeichen: 4 AZR 607/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 21. April 1982
Az. 4 AZR 607/79

I. Arbeitsgericht Ludwigshafen Urteil vom 6. Juni 1977
Az. 7 Ca 529/75 M

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. April 1979
Rheinland-Pfalz Az. 4 Sa 747/77

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Redakteur mit besonderen Aufgaben (ZDF)

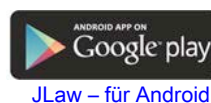
Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; VergO-ZDF VergGr.
10, 11 (Redakteur)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 607/79

4 Sa 747/77 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. April 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Hauk für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. April 1979 - 4 Sa 747/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der der Rundfunk-Fernseh-Film-Union (RFFU) als Mitglied angehört, ist seit 1. September 1962 bei der Beklagten als "Redakteur mit besonderen Aufgaben" beschäftigt. Er erhielt bis 30. Juni 1971 Vergütung nach Gehaltsgruppe II A der damals geltenden Vergütungsordnung. Seit 1. Juli 1971 erhält er Vergütung nach VergGr. 10 der Vergütungsordnung der Beklagten vom 28. Juli 1971 (VergO-ZDF), die zwischen der Beklagten und der RFFU vereinbart wurde.

Im Jahre 1971 war der Kläger als Redakteur in der Hauptredaktion "Unterhaltung" der Beklagten tätig. Diese Hauptredaktion ist in fünf Abteilungen untergliedert, die jeweils von einem Redaktionsleiter geführt werden, dem wiederum mehrere Redakteure unterstellt sind. Als einer dieser Redakteure war der Kläger im Jahre 1971 zu über 50 % seiner Tätigkeit mit der redaktionellen Bearbeitung der Fernsehproduktion des Projektes "Glücksspirale" befaßt. Dieses Projekt umfaßte auch eine Fernsehlotterie, die u.a. der Finanzierung der Olympischen Spiele in München diente. Die Produktion bestand aus der Auftaktsendung "Olympia, Olympia", 58 Werbespots und der Schlußsendung "Millionäre heute neu". Für diese Sendungen erhielt die Beklagte vom Nationalen Olympischen Komitee (NOK) einen Zuschuß von einer Million DM. Das NOK hatte bei der Gestaltung der Sendungen der "Glücksspirale" ein vertraglich gesichertes Mitspracherecht. Für die Auftaktsendung "Olympia, Olympia" waren u.a. ein Regisseur sowie ein Produktionsleiter tätig. Das Drehbuch für diese Sendung schrieb der Schauspieler Joachim F zusammen mit dem Regisseur Kurt W und dem Schriftsteller Michael B . Die vom Kläger im Laufe der Produktion vorgenommenen, ihrem Umfang nach zwischen den Parteien streitigen Drehbuchänderungen waren für den Regisseur der Sendung bindend. Neben dem Gesamtprojekt "Glücksspirale" hat der Kläger im Jahre 1971 auch noch die Auftragsproduktion "Hofball bei Zille" redaktionell betreut, die auf einer Idee

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

des Kabarettisten Günter N beruhte.

Der Kläger hat vorgetragen, daß er schon seit seiner Einstellung in die Dienste der beklagten Anstalt im Jahre 1962 bis zu seinem späteren Ausscheiden aus der Abteilung 3 "Öffentliche Fremdveranstaltungen" als Abteilungsleiter tätig gewesen sei und deswegen nicht in die Gehaltsgruppe II A, sondern in die Gehaltsgruppe I der bis zum 30. Juni 1971 geltenden Vergütungsordnung der Beklagten einzugruppieren gewesen sei. Daher habe ihn die Beklagte ab 1. Juli 1971 in die VergGr. 11 der VergO-ZDF überleiten müssen. Seine Tätigkeit im Jahre 1971 entspreche im übrigen auch dem fünften Tätigkeitsbeispiel dieser Vergütungsgruppe. Daher habe er zumindest einen Anspruch auf spezielle Überleitung in die VergGr. 11 gemäß § 4 VergO-ZDF. Als Redakteur übe er die künstlerische Leitung der von ihm betreuten Produktionen dadurch aus, daß er z. B. den Regisseur auswähle und dessen Inszenierung entweder akzeptiere oder eine Änderung fordere. Bei der Gesamtproduktion "Glücksspirale", die nicht in Einzelproduktionen aufgespalten werden könne, habe es sich um eine große und anspruchsvolle Produktion gehandelt, die für die Aufgaben und Ziele sowie den Betrieb der Beklagten von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sei. Das zeige sich daran, daß die Einnahmen der mit dieser Produktion verbundenen Lotterie, bei der es sich um die größte Lotterie Europas gehandelt habe, u.a. auch für die Durchführung der Rundfunk- und Fernsehübertragungen der Olympischen Spiele verwendet werden sollten. Er habe diese Produktion als verantwortlicher Redakteur mitgestaltet, die Drehbücher auf ihre Verwertbarkeit hin überprüft, durch Umschreiben von ganzen Sequenzen des Drehbuchs eigene Abänderungen vorgenommen und insoweit seine Vorstellungen in den Sendungen umgesetzt. Für die Schlußsendung habe im übrigen ein fertiges Drehbuch überhaupt nicht vorgelegen; vielmehr sei es von ihm zusammen mit anderen Beteiligten erst aufgebaut worden. Auch seine Tätigkeit für das Projekt "Hofball bei Zille" erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 11 VergO-ZDF.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat mit der Klage zunächst die Differenzbeträge zwischen der VergGr. 10 und der VergGr. 11 VergO-ZDF für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. Dezember 1971 geltend gemacht.

Er hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 1.470,-- nebst 4 % Zinsen seit 1.
Januar 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, daß der Kläger bei seiner Einstellung im Jahre 1962 als Redakteur mit besonderen Aufgaben tarifgerecht in die VergGr. II A der damals geltenden Vergütungsordnung eingruppiert gewesen und deshalb ab 1. Juli 1971 zutreffend in die neue VergGr. 10 VergO-ZDF übergeleitet worden sei. Einen Anspruch auf spezielle Überleitung in die VergGr. 11 VergO-ZDF habe der Kläger erst nach Ablauf der Ausschußfrist des § 7 Ziff. 3 des Überleitungstarifvertrages zur Einführung der neuen Vergütungsordnung beim ZDF vom 28. Juli 1971 (ÜTV-ZDF) geltend gemacht. Die vom Kläger im Jahre 1971 geleisteten Arbeiten entsprächen im übrigen weder dem Oberbegriff der VergGr. 11 VergO-ZDF noch einem Tätigkeitsbeispiel dieser Vergütungsgruppe. Bei dem Sendeprojekt "Glücksspirale" habe es sich nicht um eine einheitliche Produktion gehandelt, sondern um drei gesondert zu beurteilende Projekte (Auftaktsendung, Werbespots, Schlußsendung). Keine dieser Produktionen sei im Sinne der VergGr. 11 der VergO-ZDF anspruchsvoll gewesen. Der Kläger erfülle auch nicht das Tätigkeitsmerkmal "künstlerisch leitendes Gestalten" von Produktionen; denn er habe die Idee zu den jeweiligen Sendungen nicht allein entwickelt. Verantwortlich für das Projekt "Glücksspirale" sei der Redaktionsleiter M gewesen. Alle wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Produktion der Auftaktsendung "Olympia, Olympia" seien vom Programmdirektor, dem damaligen Leiter der Hauptredaktion und von dem Redaktionsleiter getroffen worden, ohne daß der Kläger hieran beteiligt gewesen sei. Der Kläger habe auch weder den Regisseur ausgesucht noch über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

die Besetzung entschieden. Auch mit der Produktion "Hofball bei Zille" habe der Kläger nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 11 VergO-ZDF erfüllt. Er habe für diese Sendung nicht die Alleinkonzeption entwickelt. Vielmehr habe es sich bei dieser Produktion um eine Auftragsproduktion gehandelt, bei der die gestalterische Verantwortung in aller Regel beim Produzenten liege und deswegen eine kreative Einflußmöglichkeit des Redakteurs nur beschränkt gegeben sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 1.470,-- festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger die Klage auf die Differenzbeträge für die Jahre 1972 und 1973 erweitert und demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger DM 7.842,-- nebst 4 % Zinsen
aus DM 1.470,-- seit 1. Januar 1972,
4 % Zinsen aus DM 3.096,-- seit 1.
Januar 1973 und 4 % Zinsen aus DM
3.276,-- seit 1. Januar 1974 zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert auf DM 7.842,-- neu festgesetzt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag mit der Maßgabe weiter, daß er seinen Zinsanspruch auf die Zeit ab 11. April 1975 (hinsichtlich DM 1.470,--) und 7. März 1978 (hinsichtlich DM 6.372,--) beschränkt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aufgrund Organisationszugehörigkeit des Klägers gelten für das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Manteltarifvertrag für das ZDF vom 1. Dezember 1970 (MTV-ZDF), der Tarifvertrag über die Vergütungsordnung vom 28. Juli 1971 nebst Anlage 1 (VergO-ZDF) und der Überleitungstarifvertrag zur Einführung der neuen Vergütungsordnung beim ZDF vom 28. Juli 1971 (ÜTV-ZDF) unmittelbar und zwingend (§ 4 Abs. 1 TVG). Der Kläger stützt die Klageforderung ausschließlich auf die von ihm im Jahre 1971 ausgeübten Tätigkeiten, wobei die Parteien übereinstimmend vortragen, daß die vom Kläger im Jahre 1971 insgesamt ausgeübte Tätigkeit auch die von ihm am 1. Juli 1971 auszuübende Tätigkeit war. Mit der ihm am 1. Juli 1971 übertragenen Tätigkeit kann der Kläger eine Eingruppierung in die VergGr. 11 VergO-ZDF nur nach dem ÜTV-ZDF als sogenannte Regelüberleitung (§ 2) oder als sogenannte spezielle Überleitung (§ 4) geltend machen. Der ÜTV-ZDF regelt die Eingruppierung der Arbeitnehmer, die am 1. Juli 1971 (Inkrafttreten des ÜTV-ZDF) bei der Beklagten beschäftigt waren, mit der von ihnen an diesem Tage ausgeübten Tätigkeit. Damit geht dieser Tarifvertrag insoweit als die speziellere Regelung der allgemeinen Eingruppierungsregelung nach dem MTV-ZDF vor. Nur soweit einem Arbeitnehmer der Beklagten nach dem 1. Juli 1971 eine neue Tätigkeit zugewiesen wurde, richtet sich seine Eingruppierung wieder nach den allgemeinen Regeln des MTV-ZDF. Darum geht es hier aber nicht, da der Kläger die Klage gerade auf die von ihm am 1. Juli 1971 ausgeübte Tätigkeit stützt.

Einen Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. 11 der VergO-ZDF nach der Regelüberleitung des § 2 ÜTV-ZDF hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. § 2 ÜTV-ZDF regelt, in welche neue Vergütungsgruppe Arbeitnehmer mit ihrer bisherigen Vergütungsgruppe einzugruppieren sind. Somit können Arbeitnehmer, die vor dem 1. Juli 1971 die Merkmale einer bestimmten Gehalts- oder Lohngruppe erfüllten, Vergütung nach der in § 2 ÜTV-ZDF als entsprechend festgelegten neuen Vergütungsgruppe der VergO-ZDF verlangen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie die Gruppenmerkmale der neuen Ver-



- 7 -

gütungsgruppe erfüllen. Nach § 2 ÜTV-ZDF entspricht der neuen VergGr. 11 die bisherige Gehaltsgruppe I. Darauf beruft sich auch der Kläger. Er hat aber nicht schlüssig vorgetragen, inwiefern er zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1971 die Merkmale der früheren Gehaltsgruppe I erfüllte. Er macht vielmehr lediglich geltend, er sei von der Beklagten in der Abteilung 3 als Abteilungsleiter beschäftigt worden. Damit läßt sich der Klageanspruch jedoch nicht rechtfertigen. Denn der Abteilungsleiter wird in der früheren Vergütungsordnung der Beklagten als Tätigkeitsbeispiel der Gehaltsgruppe II A angeführt, nach der der Kläger bezahlt wurde und die nach § 2 ÜTV-ZDF nur zur Überleitung in die neue VergGr. 10 VergO-ZDF führt. Inwiefern der Kläger als angeblicher Abteilungsleiter gleichwohl nicht in die frühere Gehaltsgruppe II A, sondern in die Gehaltsgruppe I einzugruppieren war, hat er nicht dargelegt.

Sofern der Kläger mit seiner am 1. Juli 1971 ausgeübten Tätigkeit die Gruppenmerkmale der neuen VergGr. 11 VergO-ZDF erfüllte, war er jedoch nach der speziellen Überleitung des § 4 VergO-ZDF in diese Vergütungsgruppe einzugruppieren. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger den Anspruch auf spezielle Überleitung nicht wegen Versäumung der tariflichen Ausschlußfrist des § 7 Ziff. 3 ÜTV-ZDF verwirkt. § 7 Ziff. 3 ÜTV-ZDF lautet:

"3. Fristen

Mitteilungen, über die der Personalabteilung eine Empfangsbestätigung nicht zugeht, gelten sechs Wochen nach ihrer Aufgabe zur Post als zugestellt.

Die Regelüberleitung (Ziff. 1) wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Tarifvertrages vorgenommen. Die spezielle Überleitung (Ziff. 2) soll innerhalb einer Frist von sechs Monaten abgewickelt werden. Der Arbeitnehmer kann Einwendungen gegen die neue Vergütungsfestsetzung schriftlich mit Begründung bei der Personalabteilung einreichen. Das gilt so-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

wohl für die Regelüberleitung (Ziff. 1)
als auch für die spezielle Überleitung
(Ziff. 2).

Ein Arbeitnehmer, der einen Anspruch auf
spezielle Überleitung gemäß § 4 für be-
rechtigt hält, eine Mitteilung über die
spezielle Überleitung innerhalb von sechs
Monaten nach Erhalt der Mitteilung über
die Regelüberleitung aber nicht erhalten
hat, kann auch nach Ablauf dieser Frist
innerhalb von weiteren drei Monaten einen
schriftlichen Antrag mit Begründung bei
der Personalabteilung einreichen.

Ansprüche, die aus der Überleitung herge-
leitet werden, können nach Ablauf der un-
ter dieser Ziffer genannten Fristen nicht
mehr geltend gemacht werden. Die Drei-
monatsfrist ist jedoch gehemmt, solange
der Arbeitnehmer aus zwingenden Gründen
daran gehindert war oder ist, seinen An-
spruch geltend zu machen. Ansprüche, die
sich aus der neuen Vergütungsordnung erge-
ben, bleiben hiervon unberührt."

Diese Ausschlußfrist kann zur Verwirkung des Anspruchs
auf spezielle Überleitung führen. Wer die fristgerechte Gel-
tendmachung der speziellen Überleitung versäumt, ist damit
für alle Zeiten mit der von ihm am 1. Juli 1971 ausgeübten
Tätigkeit von der speziellen Überleitung ausgeschlossen,
d. h. er kann nicht mehr geltend machen, seine am 1. Juli
1971 ausgeübte Tätigkeit entspreche nach der VergO-ZDF einer
höheren Vergütungsgruppe als der, in die er von der Beklag-
ten übergeleitet worden sei. Zwar heißt es im letzten Satz
von § 7 Ziff. 3 Abs. 4 ÜTV-ZDF, daß Ansprüche, die sich aus
der neuen Vergütungsordnung ergeben, von der Ausschlußfrist
unberührt bleiben. Damit sind aber nach dem Gesamtzusammen-
hang der tariflichen Regelung nicht die Regelüberleitung
und die spezielle Überleitung gemeint. Vielmehr kommt hier
nur die Eingruppierung aufgrund von Tätigkeiten in Betracht,
die dem betreffenden Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1971 neu
zugewiesen wurden. Für diese neuen Tätigkeiten richtet sich
dann die Eingruppierung der Arbeitnehmer allein nach § 20
MTV-ZDF in Verbindung mit der VergO-ZDF.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat zwar die tarifliche Ausschußfrist des § 7 Ziff. 3 Abs. 3 ÜTV-ZDF nicht gewahrt. Dies kann ihm aber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht entgegengehalten werden. Nachdem die Beklagte dem Kläger am 6. August 1971 die Regelüberleitung mitgeteilt hatte, lief zunächst eine Sechsmonatsfrist bis 6. Februar 1972, innerhalb deren bei einer in Betracht kommenden speziellen Überleitung diese von der Beklagten mitzuteilen war. Da der Kläger eine solche Mitteilung nicht erhielt, mußte er innerhalb weiterer drei Monate, d. h. bis 6. Mai 1972, die spezielle Überleitung schriftlich bei der Personalabteilung geltend machen. Den entsprechenden Antrag stellte der Kläger jedoch erst am 23. Juni 1972.

Bevor allerdings die Ausschußfrist am 6. Mai 1972 abgelaufen war, wies die Beklagte am 4. Mai 1972 in einem Rundschreiben an ihre Arbeitnehmer darauf hin, daß die Frist, innerhalb der die spezielle Überleitung geltend gemacht werden könne, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und dem Personalrat bis 30. Juni 1972 verlängert werde. Innerhalb dieser verlängerten Frist hat der Kläger den Antrag gestellt. Durch das Rundschreiben konnte zwar die tarifliche Ausschußfrist des § 7 Ziff. 3 ÜTV-ZDF nicht verlängert werden, da dem Rundschreiben schon im Hinblick auf die fehlende Unterschrift der Gewerkschaften nicht die Rechtsqualität eines Tarifvertrages zukommt (vgl. § 1 Abs. 2 TVG). Das Rundschreiben läßt aber die Bereitschaft der Beklagten erkennen, bis 30. Juni 1972 eingehende Anträge auf spezielle Überleitung zu bearbeiten und entsprechende Eingruppierungen vorzunehmen. Diese Auslegung des Rundschreibens kann der Senat selbst vornehmen, weil es sich hier um eine typische Erklärung handelt, die die Beklagte allen ihren Arbeitnehmern zugehen ließ (vgl. die Urteile des Senats vom 9. Dezember 1981 - 4 AZR 592/79 -, AP Nr. 2 zu § 42 SchwbG, und vom 28. Januar 1981 - 4 AZR 869/78 -, AP Nr. 3 zu § 19 TVArb Bundespost, beide zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen).



Es ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht aufgrund dieser Umstände die tarifliche Ausschlußfrist des § 7 Ziff. 3 Abs. 3 und 4 ÜTV-ZDF vorliegend nicht für anwendbar hält, weil die Arbeitnehmer der Beklagten darauf vertrauen konnten, daß ihre bis 30. Juni 1972 eingereichten Anträge auch von der Beklagten entsprechend bearbeitet würden. Das Landesarbeitsgericht gibt zwar keine weitere Begründung für diese Auffassung, sondern verweist auf ein anderes Urteil des Landesarbeitsgerichts. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts im vorliegenden Berufungsurteil reicht aber aus, um beurteilen zu können, daß ihm kein Rechtsfehler unterlaufen ist. Der das gesamte Privatrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gilt auch bei der Anwendung tariflicher Ausschlußfristen (vgl. BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 70 BAT mit weiteren Nachweisen). Zu den anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben gehört insbesondere, daß sich eine Vertragspartei mit ihrem bisherigen Verhalten nicht in Widerspruch setzen darf, wenn sie bei ihrem Vertragspartner aufgrund ihres bisherigen Verhaltens ein bestimmtes Vertrauen erweckt hat. Von diesem Rechtsbegriff geht das Landesarbeitsgericht ersichtlich aus, wenn es ausführt, daß die Arbeitnehmer der Beklagten darauf vertrauen durften, bis 30. Juni 1972 eingereichte Anträge auf spezielle Überleitung würden von der Beklagten bearbeitet. Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ist nur daraufhin überprüfbar, ob das Landesarbeitsgericht allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verletzt hat oder wesentliche Umstände außer acht gelassen hat (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Die Ausschlußfrist des § 7 ÜTV-ZDF steht damit der Klageforderung nicht entgegen.

Die Eingruppierung des Klägers richtet sich nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit, soweit er mehrere Tätigkeiten zugleich ausübte (§ 20 Abs. 2 MTV-ZDF). Unter der ausgeübten Tätigkeit ist hier mangels anderweitiger Anhaltspunkte wie in anderen tariflichen Eingruppierungsvorschrif-



ten die vertraglich auszuübende Tätigkeit zu verstehen. Die Parteien sind sich erkennbar darüber einig, daß alle Tätigkeiten, die der Kläger im Jahre 1971 ausübte, hinsichtlich der Wertigkeit der von ihm auf Dauer auszuübenden vertraglichen Tätigkeit entsprachen. Ob der Kläger im Jahre 1971 mehrere Tätigkeiten im Sinne von § 20 Abs. 2 MTV-ZDF ausübte, ist allein danach zu beurteilen, ob es sich um tatsächlich trennbare Tätigkeiten handelte. Ist dies zu bejahen, ist jede Tätigkeit für sich zu bewerten. Die Tätigkeiten, die zusammengekommen überwiegen und derselben Vergütungsgruppe zugeordnet werden können, sind dann für die Eingruppierung maßgebend. Eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit im Sinne der §§ 22, 23 BAT a.F., wie sie der Kläger annimmt, kommt mangels entsprechender Anhaltspunkte im Tarifvertrag nicht in Betracht (vgl. auch Urteil des Senats vom 20. Januar 1982 - 4 AZR 392/79 -, AP Nr. 1 zu § 51 TVAL II mit weiteren Nachweisen). Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Tätigkeiten des Klägers für die Sendungen "Olympia, Olympia", "Millionäre heute neu" und 58 Werbespots als trennbare Tätigkeiten ansieht. Ohne dies näher auszuführen, geht das Landesarbeitsgericht hierbei davon aus, daß die Tätigkeit des Klägers für jede dieser Sendungen nicht trennbar ist. Das ist eine tatsächliche Frage. Da sich hiergegen keine der Parteien wendet, kann der Senat diese stillschweigend getroffene Feststellung des Landesarbeitsgerichts seiner Beurteilung zugrunde legen. Somit sind entgegen der Auffassung des Klägers die beiden angeführten Sendungen ("Olympia, Olympia", "Millionäre heute neu") sowie die Sendereihe Werbespots als drei getrennte Tätigkeiten zu bewerten.

Hinsichtlich dieser Tätigkeiten sind für den Kläger folgende Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen:

VergGr. 10

Leitende und/oder geistig-schöpferische und/oder vielschichtige, besonders schwierige, für das ZDF bedeutsame Tätigkeiten, die sich aus der VergGr. 9 herausheben. Hierfür sind umfassende Fähigkeiten und Kenntnisse auf al-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



len Teilgebieten einer Fachrichtung erforderlich.
lich.

Redaktionstätigkeiten:

....

....

Selbständiges redaktionelles Bearbeiten von vorliegenden Stoffen verschiedener Art und Form für große und schwierige Produktionen sowie Betreuen der Herstellung einschließlich der notwendigen Dispositionen.

....

....

....

....

....

Künstlerisch leitendes Gestalten von Produktionen (szenische Produktionen, Shows oder vergleichbare Sendungen).

....

Hierunter fallen u.a.:

Redakteure

....

VergGr. 11

Leitende und/oder publizistische oder geistig-schöpferische Tätigkeiten, die für die Aufgaben und Ziele sowie für den Betrieb des ZDF von ausschlaggebender Bedeutung sind. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an schöpferischem Denken, Organisationsfähigkeit und/oder Führungsgeschick.

Redaktionstätigkeiten:

....

....

....

....

Künstlerisch und journalistisch leitendes Gestalten großer und anspruchsvoller Produktionen (szenische Produktionen, Shows oder vergleichbare Sendungen)

Hierunter fallen u.a.:

Redaktionsleiter



Redakteure
Regisseure

Hierbei ist der Kläger nach der Senatsrechtsprechung bereits dann in die VergGr. 11 VergO-ZDF eingruppiert, wenn er die Voraussetzungen des von ihm in Anspruch genommenen Tätigkeitsbeispiels (künstlerisch oder journalistisch leitendes Gestalten großer und anspruchsvoller Produktionen [szenische Produktionen, Shows oder vergleichbare Sendungen]) erfüllt. Auf die Überprüfung der Merkmale des tariflichen Oberbegriffs kommt es dann nicht an (Senatsurteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 -, AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Auch wenn es insoweit entbehrlich ist, die Merkmale des Oberbegriffs zu prüfen, ist gleichwohl bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen in den Tätigkeitsbeispielen die Wertigkeit zu berücksichtigen, die in den Merkmalen des jeweiligen Oberbegriffs zum Ausdruck kommt. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind nach ihrem Wesen auslegungs- und ausfüllungsbedürftig. Dann ist es aber sachlich geboten, hierfür die von den Tarifvertragsparteien in den jeweiligen Oberbegriffen festgelegte Wertigkeit der Tätigkeit mit heranzuziehen (Senatsurteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78-, AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Somit sind im vorliegenden Fall zwar nicht die Merkmale des Oberbegriffs der VergGr. 11 VergO-ZDF daraufhin zu überprüfen, ob der Kläger sie erfüllte. Da es sich aber bei dem Begriff des "künstlerisch leitenden Gestaltens" und dem Begriff "großer und anspruchsvoller Produktionen" um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, die hier zum tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben sind, ist die Wertigkeit des tariflichen Oberbegriffs der VergGr. 11 für die Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe mit heranzuziehen. Mit dieser Senatsrechtsprechung stimmt das Landesarbeitsgericht überein, wenn es ausführt, es komme zunächst darauf an, ob der Angestellte ein typisches Tätigkeitsbeispiel erfülle und dann darlegt, der Oberbegriff dürfe auch bei der Auslegung der typischen Tätig-



keitsbeispiele nicht außer acht gelassen werden. Diese zutreffende Bestimmung des Verhältnisses zwischen typischem Tätigkeitsbeispiel und tariflichem Oberbegriff hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Subsumtion beibehalten.

Bei den drei Sendungen der "Glücksspirale", die der Kläger im Jahre 1971 betreut hat und die das Landesarbeitsgericht einer Bewertung unterzieht, handelte es sich um sogenannte Shows. Das Landesarbeitsgericht versteht unter einem künstlerisch leitenden Gestalten einer Show im Sinne der VergGr. 11 das "Produzieren einer Show mit voller Einflußnahme auf das Wie und auf das Was". Diese Begriffsbestimmung entnimmt es einer in einem anderen Rechtsstreit eingeholten und in diesen Rechtsstreit vom Arbeitsgericht eingeführten Auskunft des Dr. Alfred B. vom 9. September 1976. Herr Dr. B. war seinerzeit Justitiar bei der Beklagten. Seine Auskunft ist dahin zu verstehen, daß er damit den Begriff des künstlerisch leitenden Gestaltens umschreibt, wie ihn die beteiligten Berufskreise bei der Beklagten seinerzeit beim Abschluß des Tarifvertrags verstanden haben. Gegen diese Begriffsbestimmung durch Dr. B. wendet sich keine der Parteien. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist deshalb davon auszugehen, daß diese Begriffsbestimmung den Anschauungen der beteiligten Berufskreise bei Abschluß des Tarifvertrages entsprach. Dann aber kommt dieser Begriffsbestimmung die ausschlaggebende Bedeutung zu, da der Begriff als solcher viel zu unbestimmt ist, um ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einen bestimmten Sinn zu geben, und auch die Merkmale des Oberbegriffs der VergGr. 11 VergO-ZDF hier nicht zu einer bestimmten Auslegung zwingen (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Das Landesarbeitsgericht verneint sodann rechtsfehlerfrei, daß der Kläger die Sendung "Olympia, Olympia" und die Werbespots künstlerisch leitend gestaltete und damit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 11 VergO-ZDF erfüllte. Es entnimmt dies den Produktionsakten, die von beiden Parteien



- 15 -

gemeinsam ausgewählt wurden und somit als repräsentativ für die Tätigkeit des Klägers im Jahre 1971 gelten können. Hierbei hat das Landesarbeitsgericht überzeugend begründet, weshalb es dem Sachverständigengutachten nicht folgen kann. Nachdem das Landesarbeitsgericht aufgrund der Auskunft des Dr. B den Begriff des künstlerisch leitenden Gestaltens näher umschrieben hatte, konnte es aufgrund eigener Sachkunde aus den Produktionsakten ersehen, ob der Kläger dieses Merkmal erfüllte. Insoweit war das Sachverständigengutachten überholt. Denn wenn ein Gericht im Laufe eines Rechtsstreits die erforderliche Sachkunde erlangt, kann es sich mit dieser Sachkunde über ein bereits erstattetes Sachverständigengutachten hinwegsetzen, ohne den Sachverständigen mündlich anzuhören, wenn es dies im einzelnen näher und überzeugend begründet.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, es könne nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger die Idee für die Sendung "Olympia, Olympia" entwickelt oder die Endbearbeitung der Drehbücher übernommen habe. Aus einem Schreiben des Redaktionsleiters M in den Produktionsakten ergebe sich der Produktionsablauf der Sendung "Olympia, Olympia" in der Zeit von Januar 1970 bis zur Endabnahme am 16. April 1971. Hierbei werde der Kläger erstmals bei einer Besprechung am 16. September 1970 erwähnt. Weiter gehe daraus hervor, daß der Redaktionsleiter M nach einer Entscheidung des Programmdirektors V während der gesamten Dreharbeiten in München habe anwesend sein sollen. Aus einem weiteren Schreiben ergebe sich, daß M ausschließlicher Gesprächspartner der Produktionsleitung gewesen sei. Daraus schließt das Landesarbeitsgericht, daß M und nicht der Kläger leitender Redakteur der Sendung gewesen sei. Es sei auch aus den übrigen Produktionsakten nicht ersichtlich, daß der Kläger die Sendungen maßgeblich kreativ beeinflusst und in dem Produktionsteam das Wie und Was maßgeblich bestimmt habe.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums rechtsfehlerfrei verneinen, daß der Kläger die Sendung "Olympia, Olympia" künstlerisch leitend gestaltet hat. Hierbei kann mit dem Kläger davon ausgegangen werden, daß er auf die Bearbeitung des Drehbuchs Einfluß genommen hat. Es ist jedoch aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht ein künstlerisch leitendes Gestalten des Klägers für die Sendung "Olympia, Olympia" deshalb verneint, weil er nicht die Endbearbeitung der Drehbücher übernommen hatte.

Hinsichtlich der Werbespots weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß sämtliche Werbespots, mit Ausnahme von dreien, von den Firmen I - und K -Film hergestellt worden seien und das Olympische Komitee sich gegen eine Einflußnahme auf die Gestaltung dieser Spots gewehrt habe. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht daraus den Schluß zieht, daß damit für eine kreative Tätigkeit des Klägers kein Raum gewesen sei. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht.

Die Verfahrensrüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe den Kläger nach § 139 ZPO darauf hinweisen müssen, daß die Sendungen "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" möglicherweise mehr als 50 v.H. seiner Arbeitszeit im Jahre 1971 in Anspruch nahmen und die Merkmale der VergGr. 11 VergO-ZDF erfüllen könnten, ist jedoch begründet. Die Revision führt hierzu aus, auf einen entsprechenden Hinweis des Landesarbeitsgerichts hätte der Kläger vorgetragen, daß die beiden Sendungen "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" mehr als 50 v.H. der Tätigkeit des Klägers im Jahre 1971 in Anspruch genommen hätten. Es war hierbei entgegen der Auffassung der Beklagten zu einer ordnungsgemäßen Revisionsrüge nicht erforderlich, daß der Kläger die Zeitanteile für die Sendung "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" jeweils getrennt nannte oder gar ausführte, an welchem Tag und zu welcher Tageszeit er mit der Produktion dieser beiden Sendungen jeweils befaßt war. Die Arbeiten



des Klägers für diese beiden Sendungen einerseits und für die Sendung "Olympia, Olympia" und die Werbespots andererseits lassen sich nämlich so klar voneinander abgrenzen, daß die Behauptung des Klägers, im Jahre 1971 sei er während mehr als 50 v.H. seiner Arbeitszeit mit den Sendungen "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" befaßt gewesen, ausreichend substantiiert ist und gegebenenfalls durch eine Beweisaufnahme aufgeklärt werden kann.

Nach dem Sachvortrag des Klägers in den Tatsacheninstanzen läßt sich auch nicht ausschließen, daß es sich bei den Sendungen "Millionäre heute neu" und "Hofball bei Zille" um große und anspruchsvolle Produktionen handelte, die der Kläger künstlerisch leitend gestaltete. Das Landesarbeitsgericht wird daher bei der neuen mündlichen Verhandlung prüfen müssen, ob diese beiden Sendungen mehr als 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers im Jahre 1971 in Anspruch nahmen und gegebenenfalls die Tätigkeitsmerkmale des 5. Tätigkeitsbeispiels der VergGr. 11 der VergO-ZDF "künstlerisch leitendes Gestalten" und "große und anspruchsvolle Produktionen" erfüllten.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Hauk

